

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Der Landrat

Herrn
Wolfgang Schulz
Am Steinkamp 18
31039 Heinum

bearbeitende Dienststelle OE 910 –Kommunalaufsicht/ Kreistagsbüro Diensträume Hildesheim	Zimmer-Nr. 206
Bischof-Janssen-Straße 31	
Auskunft erteilt Herr Voß	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermittlung (0 51 21) 309 - 0	<input checked="" type="checkbox"/> Durchwahl (0 51 21) 309 - 2063
Fax-Durchwahl e-mail ulrich.voss@landkreishildesheim.de	(0 51 21) 309 95 2063

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
17.06.2013

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
(910) 15-11-08

Datum
27.06.2013

Beschwerde gegen die Samtgemeinde Gronau (Leine); Einwohnerfragestunde

Sehr geehrter Herr Schulz,

aufgrund Ihrer o.g. Eingabe habe ich die Samtgemeindeverwaltung der SG Gronau (Leine) zur Stellungnahme aufgefordert. Der Samtgemeindebürgermeister, Herr Mertens, hat mir daraufhin berichtet, dass er in der besagten Sitzung des Finanz- und Bauausschusses am 05.06.2013 mittels einer Informationsvorlage über das erstellte Klimaschutzprogramm des Landkreises Hildesheim unterrichtet habe. Zu diesem Zweck gab er eine kurze Zusammenfassung des 90-seitigen Programms. Das Gremium habe diese Information ohne weitergehende Beratung zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Einwohnerfragestunde hätten Sie sich im Namen der „Arbeitsgruppe Kein Windpark Heinum“ zu Wort gemeldet.

Ihre erste Frage habe gelautet: „Woher kommt der Strom, wenn die Sonne nicht scheint und der Wind nicht weht?“. Die Beantwortung dieser Frage hat Herr Mertens verständlicherweise abgelehnt. Die sich anschließende Fragestellung bezog sich auf das Klimaschutzprogramm des Landkreises Hildesheim, das den kreisangehörigen Gemeinden zur Kenntnis gegeben wurde.

Herr Mertens habe Ihnen geantwortet, dass die Samtgemeinde Gronau (Leine) nicht der Urheber dieses Programms sei und insofern keine Antworten hierzu gegeben werden könnten.

Auf seine Frage hätten Sie bejaht, dass Sie einen Fragenkatalog vorbereitet hätten, der sich ebenfalls auf das Klimaschutzprogramm des Landkreises beziehen würde.

Daraufhin habe er Ihnen nochmals erläutert, dass seitens der Samtgemeinde Gronau (Leine) diese Fragen nicht beantwortet werden können.

Gemäß § 62 Absatz 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) können Einwohner Fragen zu **Belangen der Kommune** stellen.

Gemäß § 62 Abs. 3 NKomVG können Einzelheiten dazu durch die Geschäftsordnung des Rates geregelt werden.

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag 8.30 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag bis Freitag 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Fax Hildesheim (0 51 21) 309 - 2000
Fax Alfeld (0 51 81) 704 - 235
Internet www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim 1 614 (BLZ 259 501 30)
Postbank Hannover 76 45 - 302 (BLZ 250 100 30)

Von dieser Möglichkeit hat der Rat der Samtgemeinde Gronau (Leine) durch die Regelungen in § 17 der Geschäftsordnung des Rates Gebrauch gemacht. Gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Samtgemeinde Fragen zu **Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde** stellen.

In Betracht kommen dabei alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, für die **die Vertretung, der Hauptausschuss oder der Hauptverwaltungsbeamte gesetzlich zuständig ist**; die Freiheit zur Beschränkung der Gegenstände einer Fragestunde folgt daraus, dass die Pflicht zu ihrer Durchführung nicht besteht. Es handelt sich somit grundsätzlich um eine Ermessensentscheidung der Vertretung, ob überhaupt eine Einwohnerfragestunde abgehalten werden soll (§ 62 Abs. 1 Satz 1 NkomVG).

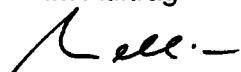
Die von Ihnen gestellten bzw. angekündigten Fragen bezogen sich auf das Klimaschutzprogramm des Landkreises Hildesheim, für das weder die Vertretung noch der Hauptausschuss oder der Hauptverwaltungsbeamte der SG Gronau (Leine) zuständig waren und sind. Somit ist das Fra gerecht in diesem Fall in zulässiger Weise durch Herrn Mertens eingeschränkt worden.

Herr Mertens hat weiterhin ausgeführt, dass er die Fragestellung nicht ohne Begründung abgelehnt hätte, sondern Ihnen den ergänzenden Hinweis gegeben habe, die Fragen beim für das Thema zuständigen Landkreis Hildesheim zu stellen.

Aus den geschilderten Vorgängen in der Sitzung vermag ich eine Verletzung Ihrer Rechte aus § 62 NKomVG in Verbindung mit § 17 der Geschäftsordnung des Rates der Samtgemeinde Gronau (Leine) nicht zu erkennen, da ein ausdrückliches Recht zur Fragestellung in der betroffenen Angelegenheit nicht bestand. Begründet ist dies dadurch, dass kein Organ der Samtgemeinde Gronau (Leine) in der Sache entscheidungszuständig ist. Es handelt sich somit nicht um eine Angelegenheit der Samtgemeinde.

Die SG Gronau (Leine) erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Mellan